



## Widmungsverfügung

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Vor der Erschließung des Gewerbegebietes „Gewerbepark Berg – An der BAB 3“ hatten die unten näher definierten öffentlichen Verkehrsflächen die Funktion einer Gemeindeverbindungsstraße. Zwischenzeitlich wurden rechtliche Unstimmigkeiten festgestellt, die eines nochmaligen Vollzugs des Widmungsbeschlusses aus der Gemeinderatssitzung am 16.01.2001 bedürfen, in der die Widmung zur Gemeindeverbindungsstraße beschlossen wurde.

Insofern ergibt sich folgende Widmungsverfügung:

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten FINrn. 230/3 und 226/2 (vormals Teilflächen aus FINrn. 218, 230 und 226 der Gemarkung Loderbach) sind benutzbar hergestellt und erfüllten demnach bis zu ihrer Abstufung zum 01.02.2005 die Funktion einer Gemeindeverbindungsstraße. Die Verfügungsgewalt ist durch Eigentum und die Zustimmung des Eigentümers gegeben. Die vorgenannten Flurnummern sind gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG nachträglich zur Gemeindeverbindungsstraße zu widmen.

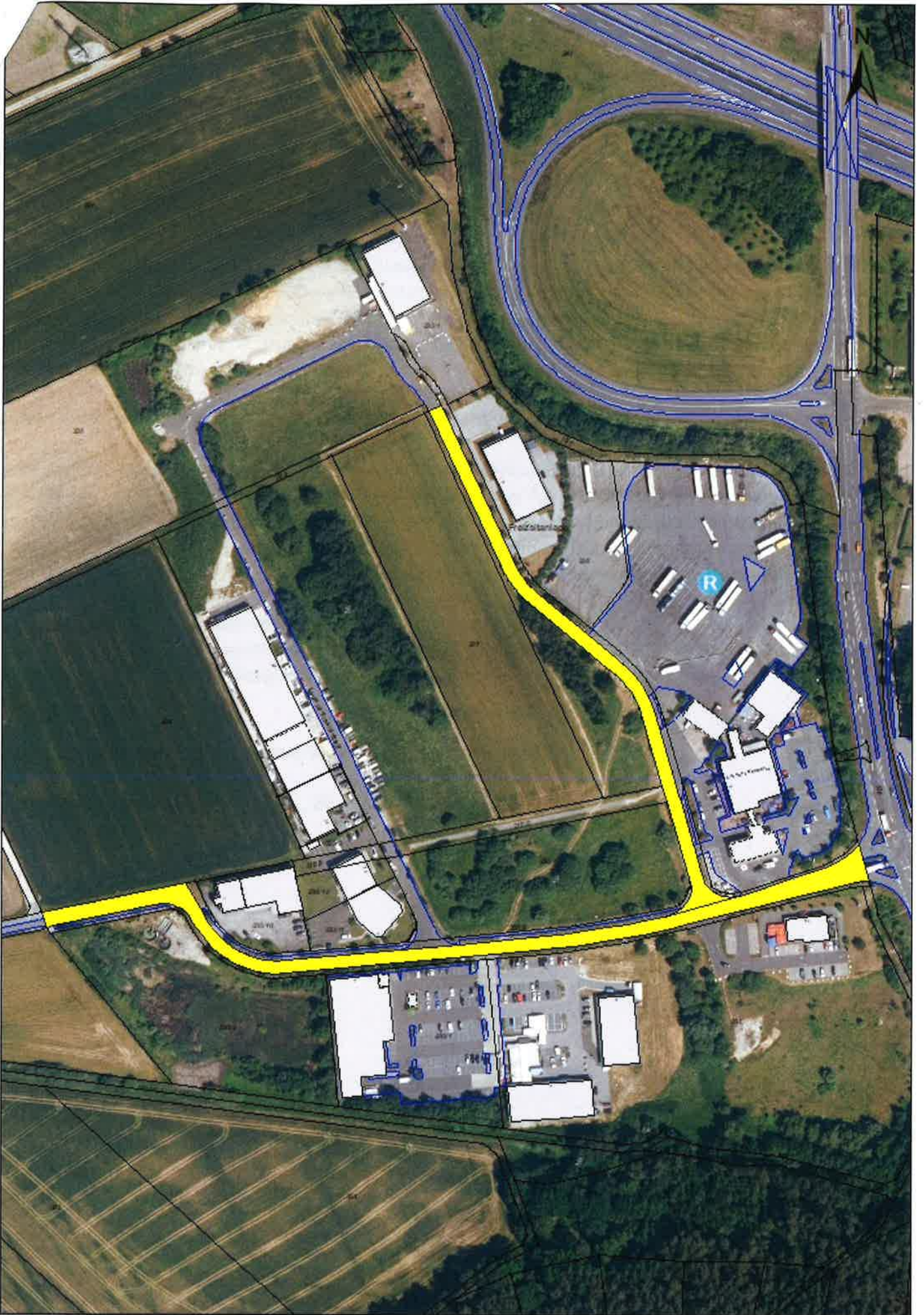
Anfangspunkt: nordöstlich FINr. 231  
nordwestlich FINr. 230/7 (vormals Teilfläche aus FINr. 230) südlich FINr. 219  
Endpunkt: Einmündung in Bundesstraße 299 a und in FINr. 224  
Länge: 0,730 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

**Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., 20. März 2023**

  
**Bergler**  
**1. Bürgermeister**





Maßstab  
1:2.500

Projekt